

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La vida militar en España. Cuadros y dibujos de José Cusachs, Comandante Capitán de Artillería retirado. Texto de Francisco Barado, Capitán Teniente de Infantería. Barcellona, Tipo-Litografía de los Sucesores de N. Ramirez y Cia., Pasaje de Escudillers 4. 1887.

Dem in französischer Sprache erschienenen Prospekt entnehmen wir, dass das Werk ganz neu ist. In Spanien soll bisher weder eine ähnliche Beschreibung, noch eine ähnliche bildliche Darstellung erschienen sein. Zum Beweis wird die Leistung der Probenummer angeführt.

Als Zweck des Werkes wird angegeben, in angenehmer und anziehender Schreibart mit den Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen des spanischen Heeres bekannt zu machen und die Pflichten und Vergnügungen, Freuden und Leiden des spanischen Offiziers und Soldaten im Krieg und Frieden vorzuführen.

Da der Zeichner selbst Soldat ist, so lasse sich erwarten, dass er richtige und lebenswarme Bilder liefern werde. — Der Prospekt theilt Einiges über die frühern Leistungen des Herrn Barado als Militärschriftsteller und des Herrn Cusachs als Zeichner und Maler mit. — Endlich wird angegeben, welche Gegenstände in den ersten Kapiteln behandelt werden sollen.

Die Kriegsbilder sollen entnommen werden dem Unabhängigkeitskrieg, den beiden Bürgerkriegen und den Kriegsereignissen in Afrika und auf Cuba.

Das Werk wird in spanischer Sprache erscheinen, hat aber auch für Diejenigen Interesse, welche diese nicht kennen, da die Bilder Hauptsache sind.

Mehr als der ziemlich ruhmrednerische Buchhändler-Prospekt, welcher dortigem Landesgebrauch entsprechen mag, haben uns die Abbildungen interessirt und für das Werk eingenommen.

Das Hauptbild stellt einen Stabsoffizier an der Spitze marschirender Infanterie dar, welchem ein Hauptmann eine Meldung erstattet. Ein wirklich hübsches Bild! Die beiden Hauptpersonen können als schöne Typen der spanischen Armee betrachtet werden.

Ausserdem wollen wir einem Holzschnitt im Text, welcher einen Kavallerie-Offizier in Quartieranzug darstellt, unsere Anerkennung nicht versagen.

Ein genaueres Urtheil kann aber erst nach Erscheinen der 1. Lieferung abgegeben werden. Immerhin dürfte das Prachtwerk alle Beachtung verdienen. Dasselbe soll in 20 Lieferungen erscheinen, welche vom Januar angefangen je am 15. eines jeden Monats ausgegeben werden. Jede Lieferung soll 16 Seiten Text mit Vignetten und

Photogravuren, nebst 1 bis 2 grossen phototypischen Abbildungen enthalten. Der Preis der Lieferung beträgt 6 Franken.

Eidgenossenschaft.

— (Die Wahlen) nachstehender eidgen. Beamteter haben stattgefunden: der Sekretäre des eidgen. Militärdepartements, der Sekretäre der Waffenchefs, die Wahl des Oberauditors, des Personals der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials, der Divisions-Waffenkontroleure und des Personals des eidg. Kriegskommissariats, der Pferderegieanstalt, der Pulververwalter, Sekretäre der Oberinstruktoren der Infanterie und Artillerie und der Verwalter der Kriegsdepots.

— (Eine Entscheidung betreffs Militärpflichtersatz) ist vom h. Bundesrath am 10. Februar d. J. gefasst worden. Das Bundesblatt berichtet darüber:

Namens der Brüder C. und M. Folly beschwerte sich Herr Advokat B. in Freiburg beim Bundesrath darüber, dass die kantonale Steuerkommission bei der Militärpflichtersatz-Anlage pro 1887 ein der Mutter Folly erbrechtlich angefallenes Vermögen, von welchem aber einer dritten Person das lebenslängliche Nutzniessungsrecht zustehe, als anwartschaftliches Vermögen der Brüder Folly in Berechnung gezogen habe.

Der Bundesrath hat, nach Einholung der Vernehmung der Militärdirektion des Kantons Freiburg, diesen Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

1. Der Begriff „Anwartschaft“ für einen Steuerpflichtigen ist in den Fällen vorhanden, in denen dem Betreffenden ein gesetzliches Beerbungsrecht zusteht;
2. dass den beiden Rekurrenten ein solches Beerbungsrecht am Vermögen ihrer Mutter zusteht, ist von ihnen selbst nicht bestritten;
3. eine Ausnahme für den Fall, wo elterliches Vermögen mit dem Nutzniessungsrecht zu Gunsten einer dritten Person beschwert ist, wird vom Gesetze nicht vorbehalten, und eine solche in den Text des Gesetzes hinein zu interpretiren, ist nicht statthaft.

— (Steuerpflicht der Instruktionsoffiziere.) Das „Journal de Genève“ berichtet: „Das hohe Bundesgericht hat in seiner Sitzung vom 13. Januar ein Urtheil veröffentlicht, welches für alle militärischen Beamteten und Angestellten der Eidgenossenschaft von höchstem Interesse ist.

In diesem Urtheil, welches einen Instruktor des Kantons Genf betrifft, hat das h. Bundesgericht folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Instruktoren, welche sich drei oder mehr Monate in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten im Kanton Waadt aufhalten, sind verpflichtet nach den Gesetzen dieses Kantons die Steuern zu entrichten.
2. Sie versteuern daselbst nicht nur ihre Besoldung, sondern auch ihr übriges Vermögen, selbst wenn dasselbe in einem anderen Kanton liegt.
3. Es ist hiefür nicht nothwendig, dass der Aufenthalt im Kanton Waadt drei volle Monate ununterbrochen andauere.
4. Sollte ein Instruktor im Kanton, in welchem er seinen Wohnsitz hat, die Steuer schon für's ganze Jahr bezahlt haben, so steht ihm der Rekurs gegen diesen Kanton, dem er irrthümlicher Weise die Steuer entrichtet hat, offen.
5. Die Behörden des Kantons Waadt sind berechtigt die Steuer im prorata der Zeit zu beziehen, welche ein Instruktor auf dem Gebiet ihres Kantons zugebracht hat. Hieraus ist ersichtlich, dass die eidgenössischen Instruktoren jeweilen den fiskalischen Gesetzen desjenigen

Kantons unterworfen sind, in welchen sie das eidgenössische Militärdepartement beordert. Es ist daher rathsam, dass sie die verschiedenen Gesetzgebungen vorher genau studiren. Besonders dürfte dieses Studium denjenigen unter ihnen anzuempfehlen sein, die durch ihre dienstlichen Verhältnisse alljährlich in zwei bis drei Kantone berufen sind, deren Gesetzgebungen im höchsten Grade verschieden sein können.

Zürich. (Bestechungsversuch) ist nicht strafbar. Dieses erfahren wir durch den Spruch des Zürcher Schwurgerichts vom 16. Februar. Dem bezüglichlichen Bericht der „N. Z. Z.“ entnehmen wir u. A. Folgendes: „Als im Sommer 1887 die Vorbereitungen zu den Uebungen der VI. und VII. Armeedivision gemacht wurden, ging dem Kriegskommissär der erstern, Herrn Oberstlieut. Chessex in Schaffhausen, unter etwa 25 Weinangeboten auch ein solches von dem Weinhändler und Bäcker Matzinger in Eglisau ein. Am gleichen Tage bekam er an seine private Adresse folgendes Schreiben: „Hochgeehrter Herr Oberstlieutenant! Gestützt auf meine Weinofferte diene zur Nachricht, dass wenn ich die Weinlieferung bekomme, Ihnen 250 Fr. sofort gutschreiben werde, oder nach Ablauf der Lieferung sofort zusenden werde. Einer baldigen Antwort, sowie der Bestellung gerne entgegensehend, zeichnet Matzinger, Weinhändler, Eglisau“. Ueber diese unverfrorene Zumuthung gerieth Chessex in grosse Entrüstung, indem er in derselben eine grobe Beleidigung seiner selbst und des ganzen Standes der Verwaltungsoffiziere sah, und sandte das Schreiben nach Bern an seinen Vorgesetzten. Es wurde eine Untersuchung angeordnet und dieselbe führte zur Klage gegen Matzinger wegen Bestechungsversuches.

Nach der Ansicht des Bundesrathes, der Regierung von Zürich, der Staatsanwaltschaft (Kronauer) und der Anklagekammer des Obergerichts war gemäss den Bestimmungen des eidg. Militärstrafgesetzes das zürcherische Schwurgericht zuständig, und deshalb wurde die Anklage an dasselbe gewiesen.

Den Thatbestand räumte die Vertheidigung (Advokat L. Forrer in Winterthur) ein; aus dem Zeugenverhör ist nur hervorzuheben, dass nach den Aussagen Matzingers und seiner Ehefrau ein gewisser Jakob Schenkel in Eglisau, Wirth, dem erstern den guten Rath gegeben hatte, man müsse sich, um eine solche Militärlieferung zu erhalten, „ein paar hundert Franken nicht reuen lassen“. Schenkel erschien heute auch als Zeuge und gab über diesen Vorhalt so eigenthümliche Auskunft, zuerst ganz verneinend, dann zögernd theilweise eingestehend, den Rath ertheilt zu haben, dass sich auch der Ankläger auf den Standpunkt stellte, die Matzinger'sche Angabe sei richtig. Konstatirt muss ferner werden, dass Chessex sonst kein einziges solch' verlockendes Anerbieten bekam.

Zur Vertheidigung wurde hauptsächlich vorgebracht, dass, wenn ein Vergehen vorliegen sollte, dasselbe am Empfangsorte des Briefes vollendet wäre, also in Schaffhausen; dass demnach Matzinger nicht dem zürcherischen Gesetze, sondern dem schaffhausischen unterläge. Ferner liege jedenfalls nicht ein Versuch ausgezeichnetester Bestechung, sondern höchstens einfacher Bestechung vor; d. h. Chessex sei nicht zu einem pflichtwidrigen Vergehen zu bestimmen versucht worden, sondern er hätte, auch wenn er den Wein Matzingers zum Ankauf empfohlen hätte, seine Pflicht nicht verletzt; (laut mündlichem Gutachten des Kantonschemikers Dr. Weber und des Heinrich Pünter zum Limmathof in Zürich wurde festgestellt, dass der Wein nichts Gesundheitsschädliches enthalte und preiswürdig sei). Wäre dies der Fall, so könne nur der, welcher sich bestechen lässt, nicht aber auch der Bestechende gestraft werden.

Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden (Oberrichter Gossweiler) erklärte die formellen Standpunkte der Vertheidigung für nicht ganz unanfechtbar und lautete für den Angeklagten nicht gerade sehr günstig. Dennoch verneinten die Geschworenen die Schuldfrage, so dass Matzinger freigesprochen werden musste. Immerhin wurden ihm die beträchtlichen Kosten des Prozesses aufgelegt, da er denselben, wie auch die Vertheidigung zugab, durch sein ungebührliches Handeln verschuldet hat.

Nach dem „W. Landb.“ soll Matzinger die Kosten freiwillig übernommen haben. Dieses ist aber wenig glaubwürdig! — Hauptsache ist, dass dieselben nicht dem Kläger überbunden wurden.

In der Türkei ist das Gesetz schärfer, dort werden Bakschisch-Nehmer und Bakschisch-Geber nach dem Gesetz mit zwei Jahren Gefängniss bestraft.

Bern. (Offiziersgesellschaft in Thun.) Einzelne eidgenössische Instruktionsoffiziere, die sich in letzter Zeit in Thun niedergelassen, haben sich bemüht, diesen Verein in's Leben zu rufen, und es lässt sich nicht verkennen, dass derselbe gegenwärtig eine recht lebhafte und anregende Thätigkeit entfaltet. Es ist begreiflich, dass diese Thätigkeit etwas nachlassen wird oder vielleicht ganz eingestellt werden muss, wenn der Beginn der eidgenössischen Militärschulen die Männer, welche den Verein leiten und halten, zu erneuter und vermehrter Berufsthätigkeit veranlasst. Danken darf man es ihnen, dass sie zur Hebung des geistigen Lebens in Thun diesen Winter ihren ehrenwerthen Theil beigetragen haben. — Es sind bis jetzt öffentliche Vorträge über die Organisation der italienischen Armee, über die schweizerischen Feldbäckereien, das Kadettenwesen und die Organisation der eidgenössischen Positionsartillerie gehalten worden, denen sich ein Vortrag über Entwicklung der Infanteriewaffen, begreiflich mit spezieller Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, in bester Weise anschloss. B.

Waadt. (Die Militärverwaltung des Kantons) scheint Einiges zu wünschen übrig zu lassen. Die „Allg. Schw. Ztg.“ in Nr. 42 schreibt darüber: „Im waadtländischen Militärdepartement herrscht zwar wie bekannt ein grosses und gar feines und empfindliches Ehrgefühl und Bewusstsein der behördlichen Würde, aber eine arge Unordnung. Neuerdings wieder fand ein Artillerielieutenant bei der Rückkehr aus dem Militärdienst eine Anforderung zur Zahlung der Militärsteuer, und einem Dragoner, der in Bern gerade seinen Rekrutendienst absolvirte, wurde gar mitgetheilt, er habe 48 Stunden Arrest abzusitzen, weil er sich der sanitarischen Untersuchung und damit dem Dienst entzogen habe!“

Ausland.

Russland. (Nächtliche Schiessübungen) haben letztes Jahr bei der Artillerie des 14. Armeekorps, welche bei Brest-Litewsk zusammengezogen worden war, stattgefunden. Es wurden nur Feldgeschütze verwendet. Die erzielten Resultate werden als befriedigend bezeichnet. Das russische Artillerie-Journal nach ausführlicher Darstellung der Ergebnisse sagt: „Die Schiessübungen haben den Beweis geliefert, dass es mit Hilfe des Entfernungsmessers Mastütschew der Feldartillerie auch bei Nacht möglich ist zu schiessen, sobald nur ein Punkt des Zieles sichtbar ist. Dabei ist bemerkenswerth, dass das Licht einer einzigen Laterne bis auf eine Entfernung von 3 Werst (3200 m) als Zielpunkt verwendet werden kann. Das Fertigmachen der Geschosse, sowie das Laden der Geschütze erwies sich bei Nacht durchaus nicht schwieriger als am Tage“

Das „Militär-Wochenblatt“, welches in Nr. 101 von I. J. darüber berichtet, hält es der Mühe werth, die Frage „unter welchen Bedingungen eine Gefechtsthätigkeit der Feldartillerie bei Nacht möglich sei,“ auch in Deutschland durch eingehende praktische Versuche eine Lösung näher zu bringen.